

16.02.2017

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/14175, Keinen Landesbeamten zurücklassen – Die verfassungswidrige Frauenquote gehört schnellstmöglich durch den Verfassungsgerichtshof des Landes überprüft

Der Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion bringt die beiden Verfassungsgrundsätze der Bestenauslese und der Chancengleichheit für Frauen und Männer miteinander in Einklang und beseitigt den Zustand der Rechtsunsicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst!

I. Ausgangslage:

Für die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen ist eine zielgerichtete Frauenförderung ein wichtiges Anliegen. Wir wollen dabei auch bessere Voraussetzungen für den Zugang von Frauen zu Führungspositionen schaffen. Da Frauen sich durch Familienarbeit oft in Arbeitssituationen befinden, die zu Unrecht zu schlechteren Beurteilungen führen, gilt es, Beurteilungskriterien für Beamtinnen und Beamte ihrer Familien- und Lebensphase entsprechend zu gestalten und alternative Modelle zur Arbeit in Teilzeit und Telearbeit zu entwickeln. Das führt zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Außerdem sollen Führungspositionen auch in Teilzeit ermöglicht werden.

Die CDU-Landtagsfraktion hat sich immer für eine ausgewogene und rechtskonforme Regelung ausgesprochen, die im Dialog und möglichst Konsens mit den Gewerkschaften und Verbänden entwickelt werden muss. Wir haben die rot-grüne Landesregierung mehrfach aufgefordert, den falsch geregelten Bereich Frauenförderung im Dienstrechtsmodernisierungsgesetz zu korrigieren. Leider hat die Landesregierung dies nicht getan und auch nicht alle Beteiligten an einen Tisch geholt.

Der Gang vor den Verfassungsgerichtshof kann immer nur der letzte Weg sein. Mit diesem Schritt muss die Politik verantwortungsvoll und sorgsam umgehen. Hier gilt nach dem Verständnis der CDU-Landtagsfraktion das Subsidiaritätsprinzip.

Datum des Originals: 16.02.2017/Ausgegeben: 16.02.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Daher hat die CDU-Landtagsfraktion einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drucksache 16/13532) am 22. November 2016 in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Durch diesen Gesetzentwurf wird es möglich, die beiden Verfassungsgrundsätze der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) und der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) für Frauen und Männer miteinander in Einklang zu bringen.

II. Der Landtag stellt fest:

Die von der rot-grünen Koalition beschlossene Neuregelung des § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen hat erheblichen Unmut im öffentlichen Dienst ausgelöst und zu einer Vielzahl von Klagen geführt. In allen bisherigen Verfahren wurde die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung des § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen verwaltungsgerichtlich festgestellt.

In der Folge wurde dem Land Nordrhein-Westfalen die Besetzung der Beförderungsstellen untersagt. Diese Situation ist für den öffentlichen Dienst nicht akzeptabel.

III. Der Landtag beschließt:

Der Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion bringt die beiden Verfassungsgrundsätze der Bestenauslese und der Chancengleichheit für Frauen und Männer miteinander in Einklang und beseitigt den Zustand der Rechtsunsicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Werner Lohn
Dr. Marcus Optendrenk
Theo Kruse
Regina van Dinther
Ina Scharrenbach

und Fraktion